Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Dresden e.V.

Stand: 08.05.2023

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Dresden e.V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Selbstverständnis

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben

§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

§ 5 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

§ 6 Mitwirkungsbeschränkungen

2. Abschnitt:

Verbandliche Ordnung

§ 7 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

§ 8 Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner Gliederungen

§ 9 Zuständigkeit des DRK Bundesverbandes

§ 10 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der DRK Schwesternschaften;

Rechte und Pflichten

§ 11 Territorialitätsprinzip

§ 12 Vorständekonferenz (VG-L)

3. Abschnitt:

Ortsvereine

§ 13 Ortsvereine

§ 14 Aufgaben der Ortsvereine

§ 15 Satzung und Organe der Ortsvereine

§ 16 Beendigung eines Ortsvereins

4. Abschnitt:

Mitgliedschaft

§ 17 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 18 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 19 Mitgliedsbeitrag

§ 20 Ende der Mitgliedschaft

5. Abschnitt:

Organisation

§ 21 Organe

§ 22 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung

§ 23 Kreisversammlungsdelegierte

§ 24 Aufgaben der Kreisversammlung

§ 25 Durchführung der Kreisversammlung

§ 26 Vorstand des Kreisverbands

§ 27 Aufgaben des Vorstands

§ 28 Tätigkeit des Vorstands

§ 29 Aufgaben der bzw. des Vorsitzenden

§ 30 Unterstützende Gremien

§ 31 Die bzw. der Konventionsbeauftragte

§ 32 Die bzw. der Rotkreuz-Beauftragte für Katastrophenfälle

§ 33 Weitere Beauftragte

§ 34 Rotkreuz-Gemeinschaften

§ 35 Ausschuss ehrenamtlicher Dienst

§ 36 Kuratorium

§ 37 K-Arbeitskreis

§ 38 Weitere Arbeitskreise

§ 39 Die Kreisgeschäftsstelle

§ 40 Kreisgeschäftsführer oder Kreisgeschäftsführerin

§ 41 Aufgaben des Kreisgeschäftsführers bzw. der Kreisgeschäftsführerin

6. Abschnitt:

Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 42 Wirtschaftsführung

§ 43 Gemeinnützigkeit

7. Abschnitt:

Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 44 Ordnungsmaßnahmen

§ 45 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzug

§ 46 Schiedsgericht

8. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 47 Auflösung

§ 48 Teilunwirksamkeit

§ 49 Inkrafttreten

Präambel

(1) Der **Deutsches Rotes Kreuz e.V.** ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Er arbeitet nach den Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Ideelle Grundlage des Deutschen Roten Kreuzes ist die Ehrenamtlichkeit. Das Deutsche Rote Kreuz ist gemeinsam mit dem **Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)**, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

(2) Mission der **Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung** ist es, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu verhindern; Leben und Gesundheit zu schützen und der Menschenwürde Achtung zu verschaffen, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte und sonstiger Notlagen; Krankheiten vorzubeugen und zur Förderung der Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt zu wirken; die freiwillige Hilfe und ständige Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu stärken sowie ein universales Solidaritätsbewusstsein mit allen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, zu wecken und zu festigen.

(3) Das **IKRK** wahrt und verbreitet die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung; es erkennt neu- oder wiedergegründete Nationale Gesellschaften an und gibt deren Anerkennung bekannt. Es setzt sich für die strikte Einhaltung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts ein. Es sorgt für das Verständnis und die Verbreitung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts und bereitet dessen Weiterentwicklung vor. Es stellt die Tätigkeit des von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen vorgesehenen Zentralen Suchdienstes sicher. Es unterhält enge Beziehungen mit den Nationalen Gesellschaften und der Internationalen Föderation, mit der es in Bereichen gemeinsamen Interesses einvernehmlich zusammenarbeitet.

(4) Die **Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften** fördert die humanitäre Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften mit dem Ziel, menschliches Leid zu verhüten und zu lindern und auf diese Weise zur Erhaltung und Stärkung des Friedens in der Welt beizutragen. Die Internationale Föderation agiert insbesondere als ständiges Verbindungs-, Koordinations- und Planungsorgan zwischen den Nationalen Gesellschaften und gewährt ihnen Unterstützung, wenn sie eine solche anfordern; sie unterstützt das IKRK bei der Förderung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts und arbeitet mit ihm bei der Verbreitung dieses Rechts und der Grundsätze der Bewegung bei den Nationalen Gesellschaften zusammen. Sie übernimmt außerdem die offizielle Vertretung der Mitgliedsgesellschaften auf internationaler Ebene, insbesondere in allen Fragen, die mit den von ihrer Generalversammlung verabschiedeten Beschlüssen und Empfehlungen zusammenhängen, schützt ihre Integrität und wahrt ihre Interessen. Die Internationale Föderation handelt in den einzelnen Ländern jeweils über die Nationale Gesellschaft oder im Einvernehmen mit ihr unter Beachtung der Rechtsordnung des betreffenden Landes.

(5) Die **Nationalen Gesellschaften** bilden die Basis und sind eine treibende Kraft der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Sie erfüllen ihre humanitären Aufgaben im Einklang mit ihrer jeweiligen Satzung und den Gesetzen ihres Landes sowie den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, um deren Mission getreu ihren Grundsätzen zu verwirklichen und bilden den Rahmen für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Tätigkeiten ihrer freiwilligen Mitglieder und Mitarbeiter.

(6) Das Deutsche Rote Kreuz nimmt insbesondere die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen ergeben, sowie diejenigen, die ihm durch Bundes- oder Landesgesetz im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben zugewiesen sind. Es trägt, im Zusammenwirken mit den Behörden, zur Verhütung von Krankheit, Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und zur Linderung menschlichen Leidens bei, auch durch Entwicklung eigener Programme im Bereich der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Es organisiert Hilfsmaßnahmen für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notlagen und verbreitet das humanitäre Völkerrecht.

(7) Das Deutsche Rote Kreuz wirkt mit der Bundesregierung zusammen, um den Schutz der von den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen anerkannten Schutzzeichen zu gewährleisten.

(8) Das Deutsche Rote Kreuz ist föderal gegliedert in Bundesverband, Landes-, Kreisverbände und Ortsvereine sowie den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. mit seinen Gliederungen. Die Gliederungen arbeiten sämtlich auf der Basis von einheitlichen, systematisch aufeinander aufbauenden Satzungen, die die Rechte und Pflichten im Rahmen der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz regeln, zusammen.

(9) Das Deutsche Rote Kreuz bekennt sich zu einer transparenten Finanz- und Wirtschaftsführung.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Selbstverständnis

(1) Das Deutsche Rote Kreuz ist die Gesamtheit aller Mitglieder, Verbände, Vereinigungen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen des Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland. Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden e.V. ist die Gesamtheit seiner Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden in deren Grenzen vom 31. Dezember 1995.

(2) Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.

(3) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden e.V. ist Mitgliedsverband des Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e.V.

(4) Das Deutsche Rote Kreuz ist die nationale Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Als Mitglied des Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e.V. nimmt der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden e.V. die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds ergeben. Er achtet auf deren Durchführung im Gebiet des Kreisverbandes und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.

(5) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden e.V. ist ein anerkannter Verband der freien Wohlfahrtspflege und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Er nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.

(6) Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK im Kreisverband und seinen Ortsvereinen junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das JRK des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des Kreisverbandes und seiner Ortsvereine.

(7) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden e.V. bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung:

Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

Diese Grundsätze sind für alle Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden e.V. sowie deren Mitglieder verbindlich.

(8) Das Deutsche Rote Kreuz ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben

(1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden e.V. verfolgt aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und seiner Möglichkeiten (§ 34) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AO);
- die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 AO),
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Förderung des Suchdienstes für Vermisste (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO);
- die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes; (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 AO)
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens; (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 AO)
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke; (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 25 AO)
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AO)
- die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (§ 52, Abs. 2 S 1 Nr. 11 AO)
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52, Abs. 2 S 1 Nr. 7 AO)
- die mildtätige Unterstützung hilfebedürftiger Personen (§ 53 AO)

(2) Der Satzungszweck des Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden e.V. wird insbesondere verwirklicht durch die Erfüllung folgender Aufgaben:

- Verbreitung der Kenntnis des Humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung;
- Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen insbesondere Leistungen des Katastrophenschutzes, des Sanitätsdienstes, der Wasserwacht, der Flüchtlingshilfe und Migrationsprojekte;
- Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben, insbesondere Durchführung von Erste-Hilfe-Lehrgängen;

- Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt, der Jugend und der Bildung insbesondere Unterhaltung von Seniorenbegegnungsstätten, Sozialprojekten und Kleiderkammern;
- Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen insbesondere Leistungen der Schulsozialarbeit;
- Förderung der Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände;
- Durchführung verbandlicher Blutspendetermine und Betreuung der Blutspender;
- Suchdienst und Familienzusammenführung;
- Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (u.a. Bergrettung, Wasserrettung) einschließlich der dazugehörenden Aktivitäten wie Rettungsschwimmen sowie die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettbewerbe;
- Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften im Rahmen der Satzungen und Statuten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung;
- sowie den Zweck und die vorstehenden Aufgaben fördernde Betätigungen.

(3) Der Kreisverband fördert die Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Gliederungen und deren Mitglieder. Ihm obliegt die Vertretung der Ortsvereine gegenüber dem Landesverband, der Landeshauptstadt Dresden und den auf Kreisebene tätigen sonstigen Verbänden und Einrichtungen. Er arbeitet eng mit den übrigen Kreisverbänden und mit den Schwesternschaften vom Roten Kreuz innerhalb seines Bereichs zusammen.

(4) Der Kreisverband wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden.

(5) Der Deutsches Rotes Kreuz e.V. nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft für die deutschen Behörden im humanitären Bereich die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949, ihren Zusatzprotokollen und dem DRK-Gesetz ergeben. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung;
- die Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr einschließlich des Einsatzes von Lazarettschiffen;
- die Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros;
- die Vermittlung von Familienschriftwechseln.

(6) Der Kreisverband darf zur Verwirklichung seiner satzungsmäßigen Zwecke Kooperationen mit der DRK Rettungsdienst Radeberg-Pulsnitz (g)GmbH und der DRK Soziale Dienste Dresden GmbH begründen. Dabei darf der Kreisverband Kooperationsleistungen in Form von Verwaltungsgeschäftsbesorgungsleistungen sowie Raumvermietungsleistungen erbringen.

Der Kreisverband darf zur Verwirklichung seiner satzungsmäßigen Zwecke Kooperationen mit der DRK Herbstsonne Dresden GmbH, der DRK Seniorenzentrum Dresden Johannstadt gemeinnützige GmbH und der DRK Seniorenzentrum Dresden Pieschen gemeinnützige GmbH begründen. Dabei darf der Kreisverband Kooperationsleistungen in Form von Verwaltungsgeschäftsbesorgungsleistungen sowie Gebäudevermietungsleistungen erbringen.

Der Kreisverband darf zur Verwirklichung seiner satzungsmäßigen Zwecke Kooperationen mit der DRK Kinder- und Jugendhilfe Dresden gemeinnützige GmbH begründen. Dabei darf der Kreisverband Kooperationsleistungen in Form von Verwaltungsgeschäftsbesorgungsleistungen sowie Raum- und Gebäudevermietungsleistungen erbringen.

§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft

(1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden e.V. hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er führt den Namen „Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden e.V.“. Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet der Landeshauptstadt Dresden in deren Grenzen vom 31. Dezember 1995. Er hat seinen Sitz in Dresden und ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen. Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund. Dessen Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens Rotes Kreuz. Das Recht zur Führung wird durch den DRK Bundesverband vermittelt.

(2) Die Satzung des DRK Bundesverbandes, neugefasst durch Beschluss der Bundesversammlung vom 20.03.2009, (im folgenden „Satzung des DRK Bundesverbandes“) und die Satzung des DRK Landesverband Sachsen e.V., neugefasst durch Beschluss der Landesversammlung vom 15.06.2016 (im folgenden „Satzung des DRK Landesverband Sachsen“), sind für den Kreisverband und seine Gemeinschaften, Ortsvereine, sonstige nachgeordnete Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen (im folgenden: „Gliederungen“) sowie deren Mitglieder verbindlich und gehen den Satzungen des Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden e.V. und seiner Gliederungen vor.

(3) Die vorliegende Satzung des Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden e.V. geht den jeweiligen Satzungen seiner Gliederungen vor.

(4) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden e.V. verwirklicht eigenverantwortlich einheitliche Regelungen nach § 16 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Satzung des DRK Bundesverbandes und nach den verbindlichen Regelungen der Satzungsermächtigungen der Satzung des DRK Landesverbandes Sachsen in seinem Bereich.

(5) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden e.V. vermittelt seinen Gliederungen und seinen Mitgliedern die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Kreisverbandes sind die in seinem Gebiet bestehenden Gemeinschaften und Ortsvereine sowie deren jeweilige Mitglieder.

(2) Mitglieder des Kreisverbandes können auch juristische Personen und sonstige Vereinigungen als korporative Mitglieder sein, die bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch mehr als rein finanzielle Zuwendungen zu fördern.

(3) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen. Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, haben ausschließlich aktive Mitglieder vereinsrechtliche Mitwirkungsrechte.

(4) Personen, die sich um das Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können durch die Kreisversammlung zu Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes ernannt werden. Ehrenmitglieder haben als solche keine satzungsmäßigen Mitwirkungsrechte in den Organen des Kreisverbandes und seiner Gliederungen und sind keine Mitglieder im vereinsrechtlichen und satzungsmäßigen Sinn.

(5) Als Fördermitglieder dürfen natürliche oder juristische Personen bezeichnet werden, die sich zum Vereinszweck bekennen und einen regelmäßigen finanziellen Beitrag leisten, ohne dabei tätige Mitarbeit zu leisten. Fördermitglieder haben keine Mitwirkungsrechte in den Organen des Kreisverbandes und seiner Gliederungen. Sie sind keine Mitglieder im vereinsrechtlichen und satzungsmäßigen Sinn.

§ 5 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

(1) Die Aufgaben des Kreisverbandes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitgliedern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern.

(2) Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages. Der Kreisverband sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und seiner Mitglieder.

(3) Die ehrenamtliche Arbeit erfolgt in Satzungsorganen, Gremien, Gemeinschaften, Ortsvereinen und in anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.

(4) Als Gemeinschaften gelten die Bereitschaften, die Bergwacht, das Jugendrotkreuz, die Wasserwacht und die Wohlfahrts- und Sozialarbeit in ihren besonderen Organisationsformen. Die Gemeinschaften gestalten ihre Arbeit nach einer jeweils eigenen Ordnung.

(5) Die Zahlung von Entschädigungen an Mitglieder für den ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden finanziellen Aufwand darf grundsätzlich auch in Form einer Pauschale erfolgen. Eine pauschalierte Zahlung darf die Höhe des einkommensteuerrechtlich anerkannten Betrags nicht übersteigen.

§ 6 Mitwirkungsbeschränkungen

(1) Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes dürfen nicht dem Vorstand bzw. Präsidium ihrer oder der übergeordneten Verbandsstufe angehören.

(2) Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreisverbandes oder eines Ortsvereins oder einer Tochtergesellschaft können weder im Kreisverband noch im Ortsverein dem Vorstand angehören. Der Kreisgeschäftsführer bzw. die Kreisgeschäftsführerin berät den Vorstand und kann dem Vorstand nicht als stimmberechtigtes Mitglied angehören.

(3) Die Vorstandsmitglieder, der Kreisgeschäftsführer bzw. die Kreisgeschäftsführerin und sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin dürfen nicht gleichzeitig persönlich Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens, einer privatrechtlichen Gesellschaft oder einer Einrichtung sein, an denen der Kreisverband mit mehr als fünfzig Prozent beteiligt ist.

(4) Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands der übergeordneten Ebene. Hierbei sind insbesondere die Fragen der Interessenkollision und Transparenz zu beachten. Eine Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 ist nicht möglich hinsichtlich der Ämter des bzw. der Vorsitzenden und seiner Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen.

(5) Ein Amt im Vorstand des Kreisverbandes darf mit keinem anderen Amt in diesem Vorstand verbunden werden.

(6) An Beschlüssen der Organe des Verbandes darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss die Person allein und unmittelbar betrifft. In den Arbeitsvertrag mit der Kreisgeschäftsführerin bzw. dem Kreisgeschäftsführer sowie der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter ist eine entsprechende Regelung aufzunehmen.

2. Abschnitt: Verbandliche Ordnung

§ 7 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

(1) Der Kreisverband arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.

(2) Die Wahrnehmung der geltenden Weltkernaufgaben (Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung) muss von allen Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes sichergestellt werden. Die Schwesternschaften wirken an der Wahrnehmung der Weltkernaufgaben mit.

(3) Die Kreisverbände haben in ihrem Gebiet für die umfassende Wahrnehmung zumindest der Weltkernaufgaben zu sorgen. Eine Übertragung von Aufgaben auf die Gemeinschaften, die Ortsvereine, privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen, deren Träger ganz oder teilweise das Rote Kreuz ist, ist möglich. Die Verantwortung der Kreisverbände, die Aufsicht auszuüben, bleibt unberührt. Diese Bestimmungen gelten für die Schwesternschaften des Deutschen Roten Kreuzes entsprechend und werden in ihren Satzungen ausschließlich geregelt.

(4) Gemäß Abs. 1 sind dem Landesverband Sachsen und dem Kreisverband (Kreisgeschäftsstelle) insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:

- Risiken, die den Kreisverband nicht unwesentlich betreffen;
- schwerwiegende wirtschaftliche Fehlentwicklungen;
- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung;
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens;
- schädigendes Verhalten von Vorstands- oder Präsidiumsmitgliedern, Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeiterinnen oder leitenden Mitarbeitern;
- Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen eine Angehörige bzw. einen Angehörigen des vorgenannten Personenkreises, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit der bzw. des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen;
- Berichte in der Öffentlichkeit über vorgenannte Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.

(5) Die Meldungen sind durch das Exekutivorgan der jeweiligen Gliederung vorzunehmen. Sofern Meldungen im Sinne des Absatzes 4 Spiegelstriche 5 bis 7 das Verhalten von Mitgliedern von Exekutivorganen betreffen, hat die Unterrichtung des Kreisverbands auch durch das jeweilige Aufsichtsorgan zu erfolgen.

(6) In den Fällen des Absatzes 4 haben der Landesverband und der Kreisverband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes und seiner Verbandsgliederungen zu unterrichten. Sie haben das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten- und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen und gegebenenfalls sicherzustellen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des

Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch Dritte wahrnehmen zu lassen, soweit dies erforderlich ist.

(7) Der DRK Landesverband Sachsen e.V. hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich dem DRK Bundesverband anzuzeigen.

§ 8 Zuständigkeit des Kreisverbandes und seiner Gliederungen

(1) Der Kreisverband erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen und seinen Mitgliedern. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, führt der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden e.V. die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in eigener Verantwortung durch.

(2) Die Selbständigkeit der Mitgliedsverbände wird durch diese Satzung und durch die in den Mustersatzungen des Landesverbandes enthaltenen verbindlichen Regelungen eingeschränkt. Der Grundsatz der Vereinsautonomie bleibt unberührt.

(3) Soweit nicht anders bestimmt, führen die Ortsvereine die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in ihrem Bereich im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung durch. Sie dürfen im Bereich eines anderen Ortsvereins nur mit dessen Zustimmung tätig werden.

(4) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden e.V. ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:

a) für die Vertretung gegenüber dem Landesverband, gegenüber anderen Kreisverbänden und gegenüber den in seinem Verbandsbereich tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz;

b) für die Vertretung gegenüber den auf Landkreis- oder Stadtkreisebene tätigen Behörden, im Benehmen mit den Ortsvereinen auch den Ortsämtern, und gegenüber landkreis- oder stadtkreisweit tätigen Verbänden und Einrichtungen;

c) für die auf Kreisebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.

(5) Der Kreisverband und seine Gliederungen sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond- Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des

Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des DRK Bundesverbandes sind zu beachten.

Bei Partnerschaften ist über die jeweiligen übergeordneten Gliederungen die vorherige Zustimmung des DRK Bundesverbandes einzuholen.

(6) Der Kreisverband verpflichtet sich, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Satzung des DRK Bundesverbandes sowie nach den verbindlichen Regelungen der Satzungsermächtigungen der Satzung des DRK Landesverbandes Sachsen) umzusetzen.

(7) Satzung und Satzungsänderungen des Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden e.V. bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Landesverbandes gemäß der Satzung des DRK Landesverbandes Sachsen.

(8) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Satzung des DRK Bundesverbandes ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des DRK Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des DRK Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Satzung des DRK Bundesverbandes) bleibt unberührt. Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutsches Rotes Kreuz e.V., die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutsches Rotes Kreuz e.V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird. Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen des Privatrechts zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass lediglich das Einvernehmen mit dem DRK Bundesverband herzustellen ist.

(9) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung des Landesvorstandes, soweit sie zum Zeitpunkt des Eingehens der Verpflichtung 20 von 100 der Bilanzsumme des Kreisverbandes zum Jahr, welches dem Zeitpunkt der Verpflichtung vorangeht, überschreiten.

§ 9 Zuständigkeit des DRK Bundesverbandes

(1) Dem DRK Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind. Er ist der alleinige Rechtsträger von Namen und Kennzeichen des Deutschen Roten Kreuzes.

(2) Für folgende Aufgaben ist ausschließlich der DRK Bundesverband zuständig:

1. für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 1 Abs. 8 dieser Satzung;

2. für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;

3. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen mit nationalem Bezug**;**

4. für die internationale Zusammenarbeit einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;

5. für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung;

6. für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung und den Einsatz von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.

(3) Im Falle einer Katastrophe kann der DRK Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzuge die Präsidentin bzw. der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.

(4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der DRK Bundesverband einen Mitgliedsverband mit dessen Einvernehmen im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt. Dies gilt insbesondere auch für Partnerschaften zwischen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften.

§ 10 Zuständigkeit des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie der Schwesternschaften;

Rechte und Pflichten

(1) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e.V. erfüllt seine Aufgaben gemeinsam mit den in ihm zusammengeschlossenen Gliederungen sowie deren Mitgliedern gemäß der Satzung des DRK Landesverbandes Sachsen sowie dessen Mitgliedern.

(2) Der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e.V. ist in seinem Verbandsgebiet ausschließlich zuständig:

a) für die Vertretung gegenüber dem DRK Bundesverband, gegenüber anderen Landesverbänden und gegenüber dem Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V.;

b) für die Vertretung gegenüber den auf Landesebene tätigen Organen und Behörden und gegenüber landesweit tätigen Verbänden und Einrichtungen;

c) für die auf Landesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.

(3) Es ist Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband aus- und fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regelungen für die Berufsausübung der Rotkreuz-Schwestern zu treffen. Der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. und seine Gliederungen und die Landesverbände mit ihren jeweiligen Gliederungen stimmen ihre Aktivitäten in der beruflichen Pflege gegenseitig ab. Sie stellen sicher, dass sich die wahrgenommenen Aufgaben ergänzen. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e.V. oder die Vertreterin bzw. der Vertreter soll dem Präsidium der im Bereich des Landesverbands tätigen Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz als Mitglied angehören.

(4) Der Landesverband ist verpflichtet, die verbindlichen Regelungen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Satzung des DRK Bundesverbandes sowie nach den verbindlichen Regelungen der Satzungsermächtigungen der Satzung des DRK Landesverbandes Sachsen) umzusetzen.

(5) Im Falle einer Katastrophe kann der Landesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzuge die Präsidentin bzw. der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.

(6) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Landesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs-

und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

§ 11 Territorialitätsprinzip

(1) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden e.V. darf im Gebiet eines anderen Kreisverbandes nur nach den Bestimmungen der Satzung des DRK Landesverbandes Sachsen und dieser Satzung tätig werden.

(2) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden e.V. kann in dem Gebiet eines anderen Kreisverbandes mit dessen vorheriger Zustimmung und der vorherigen Zustimmung des Landesverbandes tätig werden. Näheres regelt ein Vertrag.

(3) Stellt der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden e.V. die Umsetzung der Beschlüsse der Vorständekonferenz des Landesverbandes gemäß der Satzung des DRK Landesverbandes Sachsen nicht sicher, entscheidet das Präsidium des Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e.V. nach Anhörung des betreffen- den Kreisverbandes und der Vorständekonferenz des Landesverbandes, ob und ggf. wie lange welche Gliederung mit der Wahrnehmung dieses Hauptaufgabenfeldes beauftragt werden soll. Die Übernahme der Aufgabe kann nur freiwillig erfolgen. Näheres regelt ein Vertrag zwischen den Betroffenen.

§ 12 Vorständekonferenz (VG-L)

(1) Die nach den verbindlichen Regelungen der Satzungsermächtigungen der Satzung des DRK Landesverbandes Sachsen gefassten Beschlüsse sind für die Mitgliedsverbände des Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e.V. und deren Gliederungen sowie für die Schwesternschaften grundsätzlich verbindlich.

(2) Soweit der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden e.V. einen Beschluss gemäß §§ 21 bis 23 der Satzung des DRK Landesverbandes Sachsen nicht befolgen will oder kann, kann er unter Angabe der Gründe eine Befreiung bei der Vorständekonferenz des Landesverbandes oder gemäß Absatz 4 beim Präsidium des Landesverbandes beantragen.

(3) Die Vorständekonferenz entscheidet über diesen Antrag zügig nach pflichtgemäßem Ermessen, jedoch spätestens sechs Monate nach Antragseingang. Der Beschluss ist dem Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden e.V. zuzustellen.

(4) Lehnt die Vorständekonferenz die Befreiung ab, kann der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden e.V. innerhalb eines Monats das Präsidium des Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e.V. anrufen. Die Entscheidung des Präsidiums des Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e.V. über den Antrag ist zügig zu treffen. Der Beschluss ist dem Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden e.V. zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums des Deutsches Rotes Kreuz Landesverband

Sachsen e.V. ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Anrufung des Schiedsgerichts möglich.

(5) Der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden e.V. hat Befreiungsanträge unverzüglich nach Kenntnis des Grundes zu stellen.

(6) Die Anträge und Beschlüsse sind zu begründen.

3. Abschnitt: Ortsvereine

§ 13 Ortsvereine

(1) Für Teile des Tätigkeitsgebietes des Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden e.V. (§ 3 Abs. 1 Satz 3) kann mit Zustimmung des Vorstands ein Ortsverein gegründet werden.

(2) Ortsvereine sind nicht rechtsfähige Vereine. Über Ausnahmen beschließt die Landesversammlung. Das Zeichen eines Ortsvereins ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes. Das Recht zur Führung wird durch den DRK Bundesverband vermittelt.

(3) Gegenüber den aktiven Mitgliedern des Ortsvereins geht das Weisungsrecht des Kreisverbands vor.

(4) Die Geschäfte eines Ortsvereins, der nicht über einen gewählten Vorstand verfügt, führt kommissarisch der Vorstand des Kreisverbands.

§ 14 Aufgaben der Ortsvereine

(1) Ein Ortsverein hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) er vertritt die Ideen und Belange des Roten Kreuzes in seinem Bereich, insbesondere gegenüber den örtlichen Behörden;

b) er pflegt die Zusammenarbeit und Gemeinschaft seiner Mitglieder;

c) er führt die Wahl seiner Delegierten und Ersatzdelegierten zur Kreisversammlung durch;

d) er führt die vom Landesverband angesetzten Haus- und Straßensammlungen durch; sonstige örtliche Sammlungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands des Kreisverbandes.

(2) Weitere Aufgaben können dem Ortsverein in gegenseitigem Einvernehmen vom Vorstand des Kreisverbandes übertragen werden.

(3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Ortsvereine Anteile an den Mitgliedsbeiträgen, an den Ergebnissen der von ihnen durchgeführten Sammlungen sowie sonstige Mittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes des Kreisverbandes. Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen. Die Haushaltsführung der Ortsvereine wird vom Kreisverband überwacht. Ausrüstungsgegenstände und Räumlichkeiten können zu eigenverantwortlicher Verwaltung und Nutzung zugewiesen werden.

§ 15 Satzung und Organe der Ortsvereine

(1) Die Ortsvereine geben sich eine Satzung, die der vom DRK Landesverband Sachsen erlassenen Mustersatzung entspricht, soweit diese vom DRK Landesverband Sachsen e.V. oder vom DRK Kreisverband Dresden e.V. für verbindlich erklärt worden ist. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Vorstands des Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden e.V. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen diese Satzung, gegen verbindliche Regelungen gem. § 16 Abs. 3 der Satzung des DRK Bundesverbandes oder nach den verbindlichen Regelungen der Satzungsermächtigungen der Satzung des DRK Landesverbandes Sachsen oder gegen sonstige wichtige Belange des Roten Kreuzes verstoßen wird. Würde es sich um einen eingetragenen Verein handeln, wäre die Genehmigung vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister

einzuholen.

(2) Die Satzung des Ortsvereins muss insbesondere folgende Bestimmungen enthalten:

a) Der Ortsverein nimmt im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit die Aufgaben des Roten Kreuzes gemäß § 2 der Satzung des DRK Kreisverband Dresden e.V. nach den Grundsätzen des § 1 der Satzung des DRK Kreisverband Dresden e.V. wahr.

b) Die Ortsvereine verwirklichen einheitliche Regelungen, die nach § 16 Abs. 3 in Verbindung mit den §§ 5 Abs.1 und 13 Abs. 3 der Satzung des DRK Bundesverbandes oder nach den verbindlichen Regelungen der Satzung des DRK Landesverbandes Sachsen ergehen.

c) Der Kreisverband ist berechtigt, die Wirtschaftspläne, die Jahresabschlüsse, die Prüfberichte sowie die Bücher und Kassenführung der Ortsvereine selbst oder durch Beauftrage zu prüfen.

d) Die Satzung des Kreisverbandes sowie die Ordnungen, die Disziplinarordnung und die Schiedsordnung des Deutsches Rotes Kreuz e.V. sind für die Ortsvereine verbindlich.

e) Der Ortsverein führt in seinem Namen außer der Bezeichnung „Deutsches Rotes Kreuz“ einen den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz.

f) Festlegung und Änderung des räumlichen Tätigkeitsbereichs der Ortsvereine bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kreisversammlung..

g) Organe des Ortsvereins sind die Mitgliederversammlung und der ehrenamtliche Ortsvorstand.

h) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Der bzw. die Vorsitzende kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen und muss dies tun, wenn zehn von hundert Mitgliedern das schriftlich beantragen. Die Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt durch Brief oder öffentliche Bekanntmachung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe einer Tagesordnung. Zur Mitgliederversammlung soll außerdem mit gleicher Frist durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Kreisverbands unter Angabe der Tagesordnung, des Datums, der Uhrzeit und des Versammlungsorts eingeladen werden. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

i) Der Ortsvorstand besteht zumindest aus:

- der bzw. dem Vorsitzenden,
- einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter,
- einer bzw. einem Finanzverantwortlichen.

j) Der Ortsvorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Ortsvorstand erstattet jährlich einen Tätigkeitsbericht an die Mitgliederversammlung und legt ihr den Jahresabschluss vor.

k) Die bzw. der Vorsitzende des Ortsvereins ist stets auch die bzw. der Zustellungsbevollmächtigte des Ortsvereins.

(3) Die Satzung der Ortsvereine muss Bestimmungen enthalten, die die Bestimmungen dieser Satzung die Delegierten zur Kreisversammlung betreffend verwirklichen. Um einen Minderheitenschutz zu gewährleisten, muss die Satzung des Ortsvereins vorsehen, dass die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Kreisversammlung als Verhältniswahl ausgestaltet ist.

(4) Die Satzung des Ortsvereins kann vorsehen, dass die Mitgliederversammlung einen ehemaligen Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden wählt, sofern es sich dabei um ein Ehrenamt ohne satzungsmäßige Befugnisse handelt.

(5) Die Satzung eines zulässigerweise im Vereinsregister eingetragenen Ortsvereins würde ergänzend folgender Bestimmungen bedürfen:

a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen über 5.000,00 EURO bedürfen für ihre Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Kreisvorstandes.

b) Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich der Satzung des DRK Bundesverbandes ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung der übergeordneten Gliederungen (Kreis- und Landesverband) und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des DRK Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des DRK Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Satzung des DRK Bundesverbandes) bleibt unberührt. Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutsches Rotes Kreuz e.V., die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutsches Rotes Kreuz e.V. oder gegen sonstige wichtige Belange des

Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird. Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass lediglich das Einvernehmen mit dem DRK Bundesverband herzustellen ist.

§ 16 Beendigung eines Ortsvereins

(1) Ein Ortsverein, dessen Mitgliedschaft im Kreisverband erloschen ist, der sich auflöst oder der einen Beschluss fasst, dessen unmittelbare Folge es wäre, dass er keine Gliederung des Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden e.V. mehr wäre, verliert das Recht, Name und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen.

(2) Verliert ein Ortsverein die Berechtigung, Name und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen, fällt sein Vermögen an den Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden e.V..

4. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 17 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Beitritt zum Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden e.V. erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Kreisverband, der unmittelbar an diesen oder über einen seiner Ortsvereine oder eine seiner Rotkreuz-Gemeinschaften gestellt werden kann, und die Annahme des Antrages durch den Kreisverband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes. Dieser setzt auch das Stimmrecht und den Mitgliedsbeitrag der korporativen Mitglieder (§ 4 Abs. 2) fest.

(2) Mit dem Beitritt zum Kreisverband treten natürliche Personen gleichzeitig einem Ortsverein oder einer Gemeinschaft bei. Im Beschluss des Kreisvorstands, mit dem Mitglieder in den Kreisverband aufgenommen werden, beschließt der Kreisvorstand auch über die Aufnahme des Mitglieds in den jeweiligen Ortsverein bzw. der jeweiligen Gemeinschaft.

(3) Welchem Ortsverein oder welcher Gemeinschaft es beitreten möchte, bestimmt das Mitglied selbst. Solange es diese Wahl nicht trifft, wird es Mitglied des Kreisverbandes; gleiches gilt, wenn ein Mitglied aus anderem Grund nicht mehr Mitglied einer Gemeinschaft oder eines Ortsvereins ist.

(4) Jedes Mitglied kann auch Mitglied mehrerer Ortsvereine und/oder Gemeinschaften sein. Für die Bestimmung Anzahl der Delegierten nach § 23 Abs. 1 wird in diesem Fall nur eine der Mitgliedschaften berücksichtigt. Welche Mitgliedschaft berücksichtigt werden soll, erklärt das Mitglied verbindlich gegenüber der Kreisgeschäftsstelle. Nur in dem so bestimmten Ortsverein bzw. der so bestimmten Gemeinschaft stehen dem Mitglied das aktive und das passive Delegierten-Wahlrecht zu.

(5) Mitglieder eines anderen Rotkreuz-Verbandes können mit ihrer und der Zustimmung des aufnehmenden Kreisverbandes durch Überweisung Mitglied werden. Vereinigt sich der Kreisverband oder ein Teil des Kreisverbandes mit einem anderen Kreisverband, so sollen die dadurch betroffenen Mitglieder Mitglied des neuen Kreisverbandes werden. In beiden Fällen gilt das Verfahren bezüglich des Beitritts zum Kreisverband und einem Ortsverein bzw. einer Gemeinschaft entsprechend.

(6) Die Kreisgeschäftsstelle teilt den Ortsvereinen und den Gemeinschaften die Mitgliedsaufnahme und die erforderlichen Daten jeweils unverzüglich mit.

§ 18 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder des Kreisverbandes sind verpflichtet, die in § 1 genannten Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.

(2) Für die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften gelten die gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im Deutschen Roten Kreuz.

§ 19 Mitgliedsbeitrag

Das Mitglied zahlt den Mitgliedsbeitrag an den Kreisverband. Der Vorstand des Kreisverbands kann im Einzelfall von der Zahlung befreien. Die Zugehörigkeit zum Jugendrotkreuz ist beitragsfrei.

§ 20 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod der natürlichen Person,
- Kündigung der Mitgliedschaft,
- Überweisung an einen anderen Rotkreuzverband,
- Ausschluss,
- Beendigung der Mitgliedschaft im Ortsverein bzw. in der Gemeinschaft ohne Eintritt in einen anderen Ortsverein oder eine andere Gemeinschaft,
- Auflösung oder Aufhebung des korporativen Mitglieds,
- Ablehnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse oder Bestellung eines nicht nur vorläufigen Insolvenzverwalters über das Vermögen des Mitglieds jeweils, wenn das Mitglied keine natürliche Person ist.

(2) Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung kündigen.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

a) ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt oder

b) ein Mitglied trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 44 dieser Satzung seinen Pflichten nicht nachkommt oder

c) das Mitglied keine natürliche Person ist und ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt worden ist.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen. Gegen die einstweiligen Regelungen und den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Er ist dem Mitglied mit Zugangsnachweis zuzustellen.

(5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft oder einem Ortsverein.

(6) Zuständig für die Entgegennahme jeglicher Erklärung über die Beendigung der Mitgliedschaft ist der Vorstand des Kreisverbands. Kündigungsregelungen in den Satzungen der Ortsvereine oder den Ordnungen der Gemeinschaften bleiben unberührt.

5. Abschnitt: Organisation

§ 21 Organe

(1) Organe des Kreisverbandes sind:

- die Kreisversammlung (§§ 22 – 25),
- der Vorstand (§§ 26 – 29).

(2) Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Über das Abstimmungsverfahren entscheidet die bzw. der Vorsitzende. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt. Die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstands gemäß § 26 a) und b) erfolgt als geheime Wahl. Dem Organ steht es im Übrigen frei, detaillierte Abstimmungsverfahren für Wahlen oder Beschlüsse festzulegen.

(3) Über die Abstimmungen ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden und einer Schriftführerin bzw. einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 22 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung

(1) Die Kreisversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Kreisverbandes.

(2) Die Kreisversammlung besteht aus

- den Delegierten bzw. Ersatzdelegierten der Ortsvereine, der Gemeinschaften und der Mitglieder nach § 17 Abs. 3 Satz 2 sowie
- den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands.

(3) Jedes Mitglied der Kreisversammlung hat (nur) eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Mitglieder unter sechzehn Jahren haben keine Stimme.

(4) Alle Mitglieder des Kreisverbands haben das Recht, an der Kreisversammlung teilzunehmen, dort zu sprechen und Anträge zu stellen.

(5) Der Kreisgeschäftsführer bzw. die Kreisgeschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an der Kreisversammlung teil.

§ 23 Kreisversammlungsdelegierte

(1) Jedem Ortsverein und jeder Gemeinschaft sowie den Mitgliedern nach § 17 Abs. 3 Satz 2 stehen für zehn angefangene Mitglieder je eine Delegierte bzw. ein Delegierter zu. Die Zahl an Delegierten, die dem Ortsverein,. der Gemeinschaft bzw. den Mitgliedern im Sinne von § 17 Abs. 3 Satz 2 hiernach zustehen, stellt der Kreisvorstand durch Beschluss am Anfang jedes Kalenderjahres auf der Grundlage der Mitgliederzahlen zum 31.12. des Vorjahres verbindlich fest. Die Kreisgeschäftsstelle teilt den Ortsvereinen und den Gemeinschaften diesen Schlüssel unverzüglich mit.

(2) Der Anteil der hauptamtlichen Mitarbeiter an den von einem Ortsverein,. einer Gemeinschaft sowie den sonstigen Mitgliedern im Sinne von § 17 Abs. 3 Satz 2 in die Kreisversammlung entsandten Delegierten darf 20 % nicht überschreiten, wobei jedenfalls eine Delegierte oder ein Delegierter pro Ortsverein bzw. einer Gemeinschaft hauptamtliche Mitarbeiterin oder hauptamtlicher Mitarbeiter sein darf. Dieser Höchstschlüssel wird eingehalten, indem er auf jede Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten angewendet wird.

(3) Die Delegierten werden für die Dauer von zwei Jahren in einer Mitgliederversammlung des Ortsvereins bzw. der Gemeinschaft gewählt. Die Mitglieder im Sinne von § 17 Abs. 3 Satz 2 wählen die Delegierten in einer vom Kreisvorstand einzuberufenden Versammlung. Zusätzlich können Ersatzdelegierte gewählt werden. Deren Zahl ist auf das 1,5-fache der Zahl der Delegierten beschränkt.

(4) Die Wahl wird als einfache Personenwahl durchgeführt. Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben.

(5) Das Amt der Delegierten beginnt sofort mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Das Amt endet durch die Neuwahl der Delegierten. Wiederwahl ist zulässig. Verstreicht die Zwei-Jahresfrist, ohne dass eine Neuwahl stattgefunden hat, bleiben die Delegierten für eine Übergangszeit im Amt, die ein Jahr dauern darf; drei Jahre nach ihrer Wahl endet ihr Amt durch Zeitablauf.

(6) Die Ortsvereine, die Gemeinschaften und der Kreisvorstand melden das Ergebnis der Delegiertenwahl unter Übersendung des Versammlungs- und des Wahlprotokolls einschließlich Angaben zur ordnungsgemäßen Ladung zur Mitgliederversammlung und zur Anwesenheit in der Mitgliederversammlung unverzüglich an die Kreisgeschäftsstelle. Sofern Gewählte nicht in der Mitgliederversammlung anwesend waren, muss der Kreisgeschäftsstelle eine schriftliche Erklärung darüber vorgelegt werden, dass sie die Wahl annehmen.

(7) Eine Ersatzdelegierte bzw. ein Ersatzdelegierter vertritt je eine Delegierte bzw. einen Delegierten. Die Vertretung erfolgt nach der Regie des Ortsvereins bzw. der Gemeinschaft.

(8) Die Mitgliedschaftsrechte in der Kreisversammlung können nur diejenigen Delegierten bzw. Ersatzdelegierten ausüben, die gemäß dieser Satzung als solche an die Kreisgeschäftsstelle gemeldet sind.

§ 24 Aufgaben der Kreisversammlung

(1)Der Kreisversammlung obliegen die folgenden Aufgaben:

a) Sie wählt die Mitglieder des Vorstands des Kreisverbands, die diese Satzung als von der Kreisversammlung zu wählen bestimmt (siehe § 26 Abs. 2 Buchstabe a) und b) dieser Satzung);

b) sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands entgegen;

c) sie beschließt über den Haushaltsplan und den Stellenplan, sofern sie diese Befugnis nicht dem Vorstand übertragen hat oder falls sie sie dennoch wieder an sich gezogen hat, und beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und entlastet den Vorstand;

d) sie setzt den Mitgliedsbeitrag fest;

e) sie beschließt über die Vorlagen des Vorstands;

f) sie wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesversammlung; die Wahl erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Vorstands des Kreisverbands;

g) sie beschließt ggf. über die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands;

h) sie beaufsichtigt die Umsetzung der Beschlüsse, die der Deutsches Rotes Kreuz e.V. nach § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Satzung des DRK Bundesverbandes und der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e.V. nach den verbindlichen Regelungen der Satzungsermächtigungen fassen;

i) sie bestimmt die Wirtschaftsprüfung zur Prüfung des Jahresabschlusses des Kreisverbands;

j) sie setzt verbindliche Beschlüsse der Vorständekonferenz des Landesverbandes, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, um.

k) sie beschließt über Ehrungen, die nicht mit satzungsgemäßen Befugnissen verbunden sind, wie die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung oder die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.

(2) Folgende Aufgaben obliegen der Kreisversammlung unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Landesverbands gemäß der Satzung des DRK Landesverbandes Sachsen:

a) sie beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Landesvorstands gemäß § 12 Abs. 3 Buchstabe;

b) und § 32 Abs. 2 Buchstabe c) der Satzung des DRK Landesverbandes Sachsen über den Erwerb, die Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, die Aufnahme von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen;

b) sie beschließt über Gesellschaftsgründungen und -beteiligungen im Sinne des §§ 12 Abs. 3 a) und 25 Abs. 5 c) der Satzung des DRK Landesverbandes Sachsen vorbehaltlich der Genehmigung des Landesverbands; die Verwendung des Namens und des Zeichens des Roten Kreuzes bedürfen außerdem der Genehmigung des DRK Bundesverbandes;

c) sie beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Landesverbandes (§§ 12 Abs. 3 a) und 25 Abs. 5 c) der Satzung des DRK Landesverbandes Sachsen) über Satzungsänderungen, die Auflösung des Kreisverbandes und den Austritt aus dem Landesverband;

d) sie beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Landesverbandes (§ 3 Abs. 6 in Verbindung mit § 16 Abs. 2 k) der Satzung des DRK Landesverbandes Sachsen) über die Änderung des Verbandsgebiets und eine damit verbundene Umgliederung von Mitgliedern.

(3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Auflösung des Kreisverbandes oder den Austritt des Kreisverbandes aus dem Landesverband bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller Stimmberechtigten.

§ 25 Durchführung der Kreisversammlung

(1) Die Kreisversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die bzw. der Vorsitzende kann jederzeit weitere Kreisversammlungen einberufen. Er bzw. sie muss dies tun, wenn es von zehn von hundert Mitgliedern des Kreisverbands oder vom Kreisvorstand unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.

(2) Die Kreisversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(3) Einberufen wird durch schriftliche Einladung an die Mitglieder der Kreisversammlung gemäß § 22 Abs. 2 unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen und Angabe der Tagesordnung.

(4) Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen den Gegenstand verständlich bezeichnen und spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle eingehen. Sie sollen begründet werden. Sie werden der Kreisversammlung zur Abstimmung mit einfacher Mehrheit vorgelegt. Später gestellte Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung zustimmen.

(5) Die ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Delegierten und stimmberechtigten Ersatzdelegierten beschlussfähig.

§ 26 Vorstand des Kreisverbands

(1) Die Mitglieder des Vorstands des Kreisverbands müssen Mitglied im Roten Kreuz sein. Endet die Mitgliedschaft im Roten Kreuz, endet damit ohne Weiteres im gleichen Moment die Mitgliedschaft im Kreisvorstand.

(2) Der Vorstand besteht aus

a) folgenden stimmberechtigten Mitgliedern, die von der Kreisversammlung gewählt werden, und von denen je zwei gemeinsam den Kreisverband gemäß § 26 BGB nach außen vertreten:

- der bzw. dem Vorsitzenden,
- bis zu zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern,
- der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister,
- der Justiziarin bzw. dem Justiziar;

b) als weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, die ebenfalls von der Kreisversammlung gewählt werden, allerdings ohne zur Vertretung des Kreisverbands nach § 26 BGB berufen

zu sein: dem Kreisverbandsarzt bzw. der Kreisverbandsärztin und im Fall einer Wahl eines weiteren Mitglieds nach dieser Bestimmung einem weiteren Mitglied;

c) als weiteren stimmberechtigten, aber nicht zur Vertretung nach § 26 BGB berufenen Mitgliedern: den Kreisleiterinnen und Kreisleitern der im Kreisverband bestehenden Rotkreuz-Gemeinschaften;

d) den Vorsitzenden der Ortsvereine oder den stellvertretenden Vorsitzenden der Ortsvereine mit beratender Stimme;

e) der Kreisgeschäftsführerin bzw. dem Kreisgeschäftsführer mit beratender Stimme.

(3) Im Fall der Gemeinschaftsleiterinnen und -leiter und der Ortsvereinsvorsitzenden ist eine Stellvertretung zulässig, sofern die Geschäftsordnung des Vorstands dies vorsieht und die Art und Weise der Vertretung regelt.

(4) Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen. Ein Vorsitzender soll eine Stellvertreterin haben, eine Vorsitzende einen Stellvertreter.

(5) Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Vorstand kann ausnahmsweise für ein ausgeschiedenes von der Kreisversammlung gewähltes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Kreisversammlung jeweils ein Vorstandsmitglied kooptieren. Das kooptierte Mitglied hat die vollen Rechte und Pflichten eines von der Kreisversammlung gewählten. Seine Amtszeit endet in der nächsten Kreisversammlung. Erfolgt hier keine Wahl in das Amt, ist eine anschließende erneute Kooptierung der gleichen Person im gleichen Amt nicht möglich.

§ 27 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand des Kreisverbands fördert und koordiniert die Rotkreuzarbeit des Kreisverbands. Er ist für die verbandspolitische Leitung und Kontrolle des Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden e.V. verantwortlich und übt insoweit die Verbandsaufsicht über dessen Mitgliedsverbände aus. Der Vorstand ist zuständig für die Verwirklichung von einheitlichen Regelungen, die aufgrund von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3 der Satzung des DRK Bundesverbandes sowie nach den für Kreisverbände verbindlichen Regelungen der Satzung des DRK Landesverbandes Sachsen getroffen werden.

(2) Der Vorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach den Beschlüssen der Kreisversammlung.

(3) Der Vorstand hat insbesondere

a) den Haushaltsplan, den Stellenplan und die Jahresrechnung vorzubereiten und der Kreisversammlung zur Genehmigung vorzulegen;

b) den Jahresabschluss zu prüfen und den geprüften und von der Kreisversammlung festgestellten Jahresabschluss dem Landesverband vorzulegen; der Vorstand kann die Aufgabe der Vorlage an den Landesverband an den Kreisgeschäftsführer bzw. die Kreisgeschäftsführerin delegieren;

c) der Kreisversammlung Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten;

d) über die Einstellung hauptamtlicher Bereichs- und Abteilungsleiter und die Leiter von Einrichtungen mit mehr als 24 Beschäftigten sowie jeweils deren Eingangsvergütung im Rahmen des Haushalts zu beschließen;

e) über die Geschäftsordnungen für die Kreisgeschäftsstelle und für die Einrichtungen des Kreisverbandes zu beschließen;

f) über die Aufnahme und ggf. den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;

g) für die Umsetzung von Maßnahmen, Strategien und Ziele in seinem Verbandsgebiet und für deren Umsetzung gegenüber seinen Gliederungen Sorge zu tragen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands haben in Wahrnehmung der Aufsichts- und Weisungsfunktion gegenüber der Kreisgeschäftsführerin bzw. dem Kreisgeschäftsführer insbesondere folgende Aufgaben:

a) Formulierung von Zielvorgaben;

b) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge (Dienst- bzw. Arbeitsvertrag);

c) Bestellung und Abberufung eines oder einer weiteren Zeichnungsberechtigten, der bzw. die gemeinsam mit dem Kreisgeschäftsführer bzw. der Kreisgeschäftsführerin zeichnen soll;

d) Überwachung der Geschäftsführung, die durch die Kreisgeschäftsführung erfolgt;

e) Entlastung der Kreisgeschäftsführung;

f) Aufstellung und Änderung von Geschäftsanweisungen;

g) Genehmigung der Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle;

h) Entgegennahme der Berichte der Kreisgeschäftsführung;

i) Beschlussfassung über Vorlagen der Kreisgeschäftsführung;

j) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäfte), sofern sie sich auf Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Institutionen bezieht.

(5) Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die Grundsätze des Roten Kreuzes im Kreisverband einschließlich seiner Gemeinschaften, Ortsvereine und sonstigen Einheiten und Einrichtungen einheitlich gewahrt und die Aufgaben des Roten Kreuzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden. Dabei hat er insbesondere:

a) die Satzungen und Satzungsänderungen der Ortsvereine zu genehmigen;

b) die Vermögensverwaltung und Wirtschaftsführung aller Gliederungen und Einrichtungen im Kreisverband zu überprüfen; dazu hat er das Recht, die Jahresabschlüsse, die Prüfberichte, die Wirtschaftspläne und die Bücher aller Gliederungen und Einrichtungen im Kreisverband selbst oder durch Beauftragte einzusehen und zu überprüfen;

c) die Entscheidungsbefugnis über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen inne;

d) die Tätigkeit der Ortsvereine und der Rotkreuz-Gemeinschaften zu überwachen;

e) die vorherige Zustimmung zu Partnerschaften der Ortsvereine und deren Gliederungen mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/ Einrichtungen zu erteilen, dies vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des DRK Bundesverbands und des DRK Landesverband Sachsen e.V.;

f) der Gründung von oder Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen vorab zuzustimmen

g) dem Erwerb, der Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten und der Aufnahme von Darlehen sowie der Übernahme von Bürgschaften oder finanziellen Beteiligungen durch die Ortsvereine vorab zuzustimmen;

h) den Kreisverband in der Vorständekonferenz auf Landesebene zu vertreten. Der Vorstand kann dem jeweiligen Kreisgeschäftsführer bzw. der jeweiligen Kreisgeschäftsführerin und der jeweiligen Stellvertretung die Vollmacht erteilen, den Kreisverband in der Vorständekonferenz auf Landesebene zu vertreten. Der Vorstand kann diese Vollmacht insgesamt oder für Einzelfälle widerrufen.

§ 28 Tätigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der bzw. die Vorsitzende oder ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin, anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden.

(2) Die Vorstandsgeschäftsordnung kann vorsehen, dass Beschlüsse bei Eilbedarf mit mindestens Drei-Viertel-Mehrheit auch in außerordentlichen Vorstandssitzungen gefasst werden können, dass es bei besonderem Geheimhaltungsbedarf zulässig ist, zu einzelnen, auch außerordentlichen Vorstandssitzungen nur die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder einzuladen, und dass bei besonderem Eilbedarf ausnahmsweise Beschlüsse im Umlaufverfahren mit einer Mehrheit von sämtlichen Stimmen bis auf die zweier Vorstandsmitglieder gefasst werden können, wenn hierbei die Schriftlichkeit der Erklärungsabgabe vorgegeben ist. Bezüglich der Beschlüsse, die außerhalb einer ordentlichen Vorstandssitzung gefasst werden, muss vorgesehen werden, dass eine erneute Beschlussfassung über den Gegenstand in der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung zu erfolgen hat. Daneben gelten die Regelungen des § 32 Abs. 2 BGB entsprechend.

(3) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(4) Die Vertretung gemäß § 26 BGB soll nach Möglichkeit durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter einerseits und den Schatzmeister oder den Justiziar andererseits erfolgen. Über jede Ausübung der Vertretungsberechtigung durch sie persönlich haben die handelnden Vorstandsmitglieder dem Vorstand spätestens in der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung zu berichten.

(5) Für die Vertretung des Vorstands gegenüber Personen, Gliederungen und Einrichtungen innerhalb des Kreisverbands gilt die gleiche Vertretungsregelung wie gegenüber Dritten,

soweit dies nicht durch die Satzung oder satzungsgemäße Geschäftsordnung anders geregelt ist.

(6) Die Vorstandsmitglieder sind als solche ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Finanzielle Aufwendungen, die sie eindeutig in Erfüllung der Vorstandsaufgabe tätigen und die für diese Aufgabenerfüllung erforderlich sind und die dieser Aufgabe sachlich eindeutig zugeordnet werden können und die nicht ohnehin aufgrund anderer Veranlassung angefallen wären und die der Höhe nach zweifelsfrei als angemessen zu bewerten sind, sind ihnen auf Antrag und Nachweis nach Prüfung durch die Kreisgeschäftsstelle zu erstatten.

(7) Weiteres regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Vorstand selbst gibt. Diese bleibt über die Vorstandswahl hinaus gültig, soweit sie nichts anderes besagt.

§ 29 Aufgaben der bzw. des Vorsitzenden

(1) Der bzw. die Vorsitzende ist der Repräsentant des Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden e.V. Er bzw. sie nimmt die Aufgaben wahr, die ihm bzw. ihr durch Satzung, Kreisversammlung oder Vorstand übertragen werden. Er bzw. sie führt den Vorsitz in der Kreisversammlung und den Sitzungen des Vorstandes.

(2) Der bzw. die Vorsitzende koordiniert die Arbeit der Mitglieder des Kreisvorstandes.

(3) Der bzw. die Vorsitzende kann Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzug im Sinne des § 45 Abs. 1 dieser Satzung treffen.

(4) Übt der Präsident bzw. die Präsidentin des Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e.V. das ihm bzw. ihr gemäß § 36 Abs. 1 der Satzung des DRK Landesverbandes Sachsen zustehende Weisungsrecht aus, so geht diese Anordnung vor.

§ 30 Unterstützende Gremien

(1) Für bestimmte Arbeitsgebiete können die Kreisversammlung oder der Vorstand durch eigenen Beschluss unterstützende Gremien wie zum Beispiel Ausschüsse unbefristet, befristet oder projektbezogen einrichten.

(2) Die unterstützenden Gremien haben beratende Funktion.

§ 31 Der bzw. die Konventionsbeauftragte

(1) Zur Verbreitung der Kenntnis über das humanitäre Völkerrecht sowie der Grundsätze und Ideale der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung bestellt der bzw. die Vorsitzende des Vorstandes eine Konventionsbeauftragte bzw. einen Konventionsbeauftragten.

(2) Seine bzw. ihre Aufgaben bestimmen sich nach den vom DRK Bundesverband erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 32 Der bzw. die Rotkreuzbeauftragte für Katastrophenfälle

(1) Der Präsident bzw. die Präsidentin des Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e.V. ernennt im Einvernehmen mit dem Vorstand des Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden e.V. den Rotkreuz-Beauftragten bzw. die Rotkreuz- Beauftragte und den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin für den Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden e.V.

(2) Deren Aufgaben ergeben sich aus der Krisenmanagementvorschrift (K-Vorschrift) des DRK Bundesverbands in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Der bzw. die Rotkreuzbeauftragte stellt die personelle und materielle Einsatzfähigkeit des Einsatzpotentials sicher.

§ 33 Weitere Beauftragte

(1) Der Vorstand bestellt eine Ausbildungsbeauftragte bzw. einen Ausbildungsbeauftragten sowie, jedenfalls soweit das gesetzlich erforderlich ist, Beauftragte für IT-Sicherheit, für Datenschutz und für Arbeitsschutz.

(2) Er kann Stellvertreter und weitere Beauftragte bestellen.

§ 34 Rotkreuz-Gemeinschaften

(1) Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet sind beziehungsweise werden.

(2) Die Gemeinschaften sind nicht rechtsfähig.

(3) Als Gemeinschaften des Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden e.V. bestehen die Kreisbereitschaft Dresden, das Jugendrotkreuz Dresden, die Kreiswasserwacht Dresden, die Bergwacht Dresden und die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit Dresden.

(4) Die Gemeinschaften können nach eigenem Beschluss örtliche Untergliederungen bilden.

(5) Sie gestalten ihre Arbeit nach den gemeinsamen allgemeinen Regeln für die ehrenamtliche Tätigkeit im DRK sowie ihrer jeweiligen eigenen Ordnung.

(6) Für die Tätigkeit der Mitglieder der Gemeinschaften als Mitglieder des Deutsches Rotes Kreuz Dresden e.V. gilt diese Satzung.

(7) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Gemeinschaften Haushaltsmittel des Kreisverbands. Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen. Die Haushaltsführung der Gemeinschaften wird vom Kreisverband überwacht. Ausrüstungsgegenstände und Räumlichkeiten können zu eigenverantwortlicher Verwaltung und Nutzung zugewiesen werden.

§ 35 Ausschuss ehrenamtlicher Dienst

(1) Im Deutsches Rotes Kreuz Dresden e.V. besteht ein Ausschuss ehrenamtlicher Dienst Dresden.

(2) Seine Aufgabe ist es, die ehrenamtliche Arbeit im Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden e.V. zu koordinieren.

(3) Er handelt durch einvernehmliche Vereinbarungen. Diese sind gegenüber den Leiterinnen und Leitern der Gemeinschaften formal nicht bindend, sollen von diesen aber im Bereich ihrer jeweiligen Zuständigkeit umgesetzt werden.

(4) Seine Mitglieder sind die Kreisleiterinnen und Kreisleiter der Gemeinschaften, die im Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden e.V. bestehen, sowie die Vorsitzenden der Ortsvereine. Die Ausschussmitglieder können sich ständig oder fallweise in ihrer Tätigkeit im Ausschuss durch von ihnen benannte Vertreter vertreten lassen.

(5) Der Ausschuss kann weitere Mitglieder dauerhaft oder fallweise zur Mitarbeit hinzuziehen.

(6) Die Ausschussmitglieder können eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden wählen, die bzw. der den Ausschuss gegenüber anderen Stellen des Kreisverbands vertritt. Sie können durch Beschluss oder Wahl eine Stellvertretungsregelung herbeiführen.

(7) Sollte eine Gemeinschaft mehrfach in Folge ohne sachlichen Grund das Zustandekommen einvernehmlicher Vereinbarungen des Ausschusses vereiteln, kann die Kreisversammlung auf Antrag aller übrigen Mitglieder des Ausschusses beschließen, dass die Mitgliedschaft dieser Gemeinschaft im Ausschuss vorübergehend ruht. Die Dauer der Ruhensfrist ist im Beschluss anzugeben. Sie darf höchstens ein Jahr betragen. Der Antrag kann notfalls wiederholt gestellt werden.

§ 36 Kuratorium

(1) Im Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden e.V. besteht ein Kuratorium.

(2) Es soll die Vernetzung des Kreisverbands mit Nichtmitgliedern fördern.

(3) Mitglied und Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Kuratoriums ist der bzw. die Vorsitzende des Vorstands des Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden e.V. Der bzw. die Vorsitzende leitet die Tätigkeit des Kuratoriums und vertritt es gegenüber den übrigen Stellen des Kreisverbands.

(4) Der bzw. die Vorsitzende beruft weitere Mitglieder des Kuratoriums hinzu. Diese müssen nicht Mitglieder des Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden e.V. sein.

(5) Das Kuratorium kann sich eine eigene Ordnung geben.

(6) Es handelt durch einstimmige Beschlüsse. Einstimmig sind Beschlüsse, die ohne Gegenstimme angenommen werden.

(7) Das Kuratorium kann die Kreisversammlung oder den Vorstand beraten, indem es schriftliche Vorschläge oder Stellungnahmen unterbreitet.

§ 37 K-Arbeitskreis

(1) Im Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden e.V. besteht ein K-Arbeitskreis.

(2) Verbandsrechtliche Grundlage seines Bestehens und seiner Tätigkeit ist die Krisenmanagement-Vorschrift des Deutsches Rotes Kreuz e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Er unterstützt den Rotkreuz-Beauftragten bzw. die Rotkreuz-Beauftragte bei der Sicherstellung der personellen und materiellen Einsatzfähigkeit des Einsatzpotentials.

§ 38 Weitere Arbeitskreise

(1) Für satzungsmäßige Rotkreuz-Aufgaben, die nicht von anderen Rotkreuz-Gemeinschaften wahrgenommen werden, können durch Beschluss der Kreisversammlung auch weitere Arbeitskreise – auch für örtliche Teilbereiche – gebildet werden.

(2) Der Beschluss kann vorsehen, dass auch Nichtmitglieder mitarbeiten können.

§ 39 Die Kreisgeschäftsstelle

(1) Der Kreisverband unterhält eine Geschäftsstelle.

(2) Sie wird von einem hauptamtlichen Kreisgeschäftsführer bzw. einer hauptamtlichen Kreisgeschäftsführerin geleitet.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Kreisgeschäftsstelle, über die der Vorstand beschließt.

§ 40 Kreisgeschäftsführer oder Kreisgeschäftsführerin

(1) Der Vorstand bestellt einen Kreisgeschäftsführer oder eine Kreisgeschäftsführerin und einen stellvertretenden Kreisgeschäftsführer oder eine stellvertretende Kreisgeschäftsführerin.

(2) Der Kreisgeschäftsführer bzw. die Kreisgeschäftsführerin ist hauptamtlich tätig und erhält eine angemessene Vergütung.

(3) Dienstlich vorgesetzt ist der bzw. die Vorsitzende des Vorstands, der bzw. die insoweit den Kreisverband vertritt. Es gilt die allgemeine Vertretungsregelung des Vorstands.

§ 41 Aufgaben des Kreisgeschäftsführers bzw. der Kreisgeschäftsführerin

(1) Der Kreisgeschäftsführer bzw. die Kreisgeschäftsführerin leitet die Kreisgeschäftsstelle.

(2) Der Kreisgeschäftsführer bzw. die Kreisgeschäftsführerin ist allen übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreisverbands dienstlich vorgesetzt. Die Vorgesetzteneigenschaft wird im Rahmen der arbeitsvertraglichen Zuständigkeiten weiter delegiert.

(3) Der Kreisgeschäftsführer bzw. die Kreisgeschäftsführerin ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Angelegenheiten sowie für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Kreisversammlung und des Vorstands verantwortlich sowie auch der Vorständekonferenz, soweit es sich um Angelegenheiten des Kreisverbandes handelt.

(4) Der Kreisgeschäftsführer bzw. die Kreisgeschäftsführerin vertritt den Kreisverband in der Vorständekonferenz des Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e.V. als besonderer Vertreter bzw. besondere Vertreterin im Sinne des § 30 BGB.

(5) Der Kreisgeschäftsführer bzw. die Kreisgeschäftsführerin hat u. a.:

a) den Haushaltsplan über den Vorstand der Kreisversammlung zur Genehmigung vorzulegen;

b) den Jahresabschluss aufzustellen, dem Vorstand nach erfolgter Abschlussprüfung zur Prüfung und der Kreisversammlung zur Feststellung vorzulegen und im Fall einer Delegation dieser Aufgabe durch den Vorstand den geprüften und von der Kreisversammlung bestätigten Jahresabschluss dem Landesverband vorzulegen;

c) der Kreisversammlung und dem Vorstand Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten;

d) die Beschlüsse der Kreisversammlung und des Vorstandes vorzubereiten;

e) an den Beschlüssen der Vorständekonferenz des Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e.V. mitzuwirken und diese aufzubereiten;

f) darauf hinzuwirken, dass die Gliederungen für die Einsatzfähigkeit der ehrenamtlichen Helfer Sorge tragen unbeschadet der K-Vorschrift und den Ordnungen der Gemeinschaften.

(6) Der Kreisgeschäftsführer bzw. die Kreisgeschäftsführerin hat dem Vorstand laufend über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten, insbesondere über

a) den Stand der Umsetzung beschlossener Strategien und über andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung;

b) den Gang der Geschäfte, die Einhaltung des Haushaltsplans, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins und seiner Einrichtungen;

c) die Risiken des Verbandes und seiner Gliederungen.

(7) Dem Kreisgeschäftsführer bzw. der Kreisgeschäftsführerin obliegt die Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Er bzw. sie hat regelmäßig in Abstimmung mit dem Vorstand eine Revision durchzuführen.

(8) Das Vier-Augen-Prinzip ist stets einzuhalten. Soweit der Kreisgeschäftsführer bzw. die Kreisgeschäftsführerin den Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden e.V. nach innen oder außen vertritt, hat er bzw. sie von der Vollmacht bzw. sonstigen Vertretungsbefugnis nur unter Hinzuziehung durch einer bzw. eines weiteren Zeichnungsberechtigten Gebrauch zu machen.

(9) Der Vorstand kann eine Geschäftsanweisung erlassen, die weitere Rechte und Pflichten des Kreisgeschäftsführers bzw. der Kreisgeschäftsführerin verbindlich regelt.

6. Abschnitt: Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 42 Wirtschaftsführung

(1) Der Kreisverband erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. Er verpflichtet sich zur Transparenz in seiner Finanz- und Wirtschaftsführung.

(2) Die Mittel des Kreisverbandes sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

(3) Der Kreisverband erstellt einen Jahresabschluss analog der jeweils geltenden handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss. Er erstellt darüber hinaus einen Lagebericht.

(4) Der Jahresabschluss wird durch ein unabhängiges Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kreisversammlung bei Vorlage des Jahresberichts mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Kreisverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können. Die Vorgaben der Verbandsrevision sollen beachtet werden.

(5) Für die Verbindlichkeiten des Kreisverbandes haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen.

(6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 43 Gemeinnützigkeit

(1) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.

(5) Die Mitglieder des Kreisverbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes erhalten, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach § 58 Nr. 1 AO steuerunschädlich ist.

(6) Der Kreisverband darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den als gemeinnützig anerkannten Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e.V. übertragen, der das Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Falls anstelle des bisherigen Verbandes ein neuer Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Verbandes ihm zugewendet werden, soweit dieser als

gemeinnützige Körperschaft anerkannt ist und unter der Bedingung, dass er es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet.

7. Abschnitt: Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 44 Ordnungsmaßnahmen

(1) Stellt das Präsidium des Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e.V. fest, dass der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden e.V.

- seine Pflichten aus der Satzung des DRK Landesverbandes Sachsen oder aus für ihn verbindlichen Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
- sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
- entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,

können gegen den Kreisverband Ordnungsmaßnahmen gemäß § 35 der Satzung des DRK Landesverbandes Sachsen verhängt werden.

(2) Stellt der Vorstand des Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden e.V. fest, dass ein Mitglied

- seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
- sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
- entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,

können gegen das Mitglied Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme bestimmt sich nach der Art und der Schwere der Pflichtverletzung.

(3) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmaßnahmen zunächst anzudrohen. Die Pflichtverletzung ist anzugeben und eine Frist zur Behebung zu bestimmen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist im Fall der kostenpflichtigen Ersatzvornahme oder der Verhängung eines Zwangsgeldes besonders hinzuweisen.

(4) Ordnungsmaßnahmen sind

a) Ersatzvornahme auf Kosten des Mitglieds durch den Kreisverband bzw. einen Dritten oder Verhängung von Zwangsgeldern bis zu einer Gesamthöhe von fünfzigtausend Euro bei unvertretbaren Handlungen;

b) vorläufige Amtsenthebung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe oder des Mitglieds;

c) Abberufung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitglieds;

d) Suspendierung oder Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten;

e) Ausschluss des Mitglieds aus dem Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden e.V..

(5) Maßnahmen nach Absatz 4 Buchstabe b) und c) können gegen das Organ der Mitgliederversammlung des Mitgliedsverbandes nicht verhängt werden. Bei einer Abberufung gemäß c) ist die Mitgliedschaft in Organen beim Deutschen Roten Kreuz für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen. Berufungen innerhalb dieses Zeitraumes sind unwirksam. Soweit dies die nachgeordneten Gliederungen betrifft, haben sie die Einhaltung dieses Verbots in ihrem Verbandsgebiet zu überwachen. Entsprechendes gilt für den Fall des Ausschlusses aus dem Deutschen Roten Kreuz.

(6) Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist das Mitglied anzuhören und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen.

(7) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

(8) Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 45 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzug

(1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der bzw. die Vorsitzende des Vorstands des Kreisverbandes bei Gefahr im Verzug allen im Kreisverband zusammengefassten Gliederungen einschließlich etwaiger rechtsfähiger Vereine und Gesellschaften unbeschadet der vorbeschriebenen Ordnungsmaßnahmen unmittelbar Weisung erteilen. Er bzw. sie kann sich hierzu eines bzw. einer Beauftragten bedienen. Der bzw. die Vorsitzende soll vor dem Tätigwerden die betroffene Gliederung hören. Die hier geregelte Befugnis endet, sobald der Vorstand zur Beschlussfassung zusammengetreten ist. Die Weisungsbefugnis des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Deutsches Rotes Kreuz e.V. gemäß § 29 Abs. 1 der Satzung des DRK Bundesverbandes und des Präsidenten bzw. der Präsidentin des Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e.V. gemäß § 36 Abs. 1 der Satzung des DRK Landesverbandes Sachsen

bleiben hiervon unberührt.

(2) Die betroffene Gliederung sowie jedes persönlich betroffene Mitglied können die Entscheidung des Vorstandes über die Maßnahmen des bzw. der Vorsitzenden verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 46 Schiedsgericht

1) Alle Rechtsstreitigkeiten

a) zwischen Gliederungen (nachgeordnete Verbände, Organisationen, privatrechtliche Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,

b) zwischen Einzelmitgliedern,

c) zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen gemäß Buchstabe a) des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Deutsches Roten Kreuz Landesverband Sachsen e.V. nach Maßgabe der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung entschieden.

(2) Rechtsstreitigkeiten gemäß Absatz 1, die über den Bereich des Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e.V. hinausgehen, werden stattdessen durch das Schiedsgericht des Deutsches Rotes Kreuz e.V. nach Maßgabe der §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung entschieden.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Schiedskläger bzw. die Antragstellerin geltend macht, in seinen bzw. ihren Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.

(5) Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich nach der Schiedsordnung des Deutsches Rotes Kreuz e.V. Sie ist für Verfahrensbeteiligten verbindlich, soweit sie nicht selbst etwas anderes bestimmt. Sie ist Bestandteil dieser Satzung, deren Anhang 1 sie bildet.

(6) Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 47 Auflösung

(1) Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e.V. ist der Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden e.V. aufgelöst.

(2) § 42 BGB bleibt unberührt.

§ 48 Teilunwirksamkeit

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Mitgliedern angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

(3) Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten sollte.

§ 49 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung bedarf zu ihrer Gültigkeit vor Stellung des Antrages auf Eintragung in das Vereinsregister der Genehmigung des Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e.V. nach § 12 Abs. 3 a) der Satzung des DRK Landesverbandes Sachsen.

(2) Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dresden e.V.